

Parkierungsverordnung

gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), das kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) und Art. 21 und Art. 87 des Strassengesetzes des Kantons Glarus und die Bauordnung der Gemeinde Glarus

Erlassen von der Gemeindeversammlung am: 27. Mai 2016

Genehmigung durch das Departement Sicherheit und Justiz
des Kantons Glarus am: 30. November 2018

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Ziel und Zweck dieser Verordnung ist eine auf die Bedürfnisse der Gemeindeentwicklung ausgerichtete Regelung über das Parkieren auf öffentlichem Grund.

Ziel und Zweck

² Die Strassenräume sollen entlastet, der Suchverkehr minimiert und die Parkplätze optimal genutzt werden.

³ Mit den vorliegenden Regelungen wird sichergestellt, dass die Parkplätze bestimmungsgemäss und zweckmässig genutzt werden können und der gesteigerte Gemeindegebrauch abgegolten wird.

Art. 2

Die Verordnung behandelt das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund im ganzen Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus.

Geltungsbereich

Art. 3

¹ Als Parkieren gilt das Abstellen des Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

Definitionen

² Als Motorfahrzeuge gelten neben Personen-, Liefer- und Lastwagen auch Fahrzeuge wie Anhänger und Wohnwagen.

Art. 4

¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist im Rahmen der jeweiligen Signalisation und Markierung ohne spezielle Bewilligung gestattet. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.

Grundsätze

² Die Bewirtschaftung wird unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Benutzergruppen und der örtlichen Verhältnisse mittels Parkraumzonen geregelt. Der Gemeinderat regelt die Parkraumzonen im Vollzugsreglement.

³ Die Einnahmen, die sich aus Gebühren und der Ausstellung von Bewilligungen ergeben, sind für Bau, Betrieb und Unterhalt der dem privaten und öffentlichen Verkehr dienenden Anlagen und Einrichtungen sowie für Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu verwenden.

2. Parkraumzonen

Art. 5

Zone 1 (Zentrum)

¹ In der Zone 1 gelten die Regeln der Blauen Zone gemäss Signalisationsverordnung (SSV Art. 48 Abs. 2a).

² Es darf nur in markierten Parkfeldern und bezeichneten Anlagen parkiert werden

³ Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine weitergehende Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

Art. 6

Zone 2 (Zentrumsnahe Gebiete)

¹ Das Parkieren in Zone 2 ist in der Regel gebührenfrei. Werktags zwischen 8 und 19 Uhr ist die maximale Parkzeit auf drei Stunden beschränkt.

² Der Nachweis über die Einhaltung der maximal zulässigen Parkdauer erfolgt über die Parkscheibe, welche im Fahrzeug hinterlegt werden muss.

³ Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine weitergehende Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

Art. 7

Übrige Gebiete

¹ Das Parkieren in den übrigen Gebieten ist in der Regel gebührenfrei. Die maximale Parkdauer ist nicht beschränkt.

² Auf einzelnen Strassen und Anlagen können Gebühren erhoben und / oder eine Parkzeitbeschränkung eingeführt werden. Der Gemeinderat regelt diese Strassen und Anlagen und ihre Gebühren und Parkzeitbeschränkung im Vollzugsreglement.

3. Dauerparkieren

Art. 8

Dauerparkieren in Zonen mit Park- zeitbeschränkung

¹ Jedes Parkieren über die festgeschriebene Parkzeitbeschränkung hinaus gilt als Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

² Als Bewilligungsausweis wird eine Parkkarte ausgestellt, die zum Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 9

¹ Das regelmässige und dauernde nächtliche Parkieren (während mehr als drei Nächten pro Woche) im ganzen Siedlungsgebiet der Gemeinde Glarus gilt als nächtliches Dauerparkieren und bedarf der Bewilligung gegen Gebühr.

**Nächtliches
Dauerparkieren**

² Als Bewilligungsausweis wird eine Nachtparkkarte ausgestellt, die zum nächtlichen Dauerparkieren in den bezeichneten Parkraumzonen, Parkierungsanlagen und / oder Strassen berechtigt.

Art. 10

¹ Folgende Benutzergruppen können Parkkarten zum Dauerparkieren in Zonen mit Parkzeitbeschränkung und / oder zum nächtlichen Dauerparkieren beziehen:

Parkkarten

- Anwohnerinnen und Anwohner: Personen mit Wohnsitz Glarus
- Pendlerinnen und Pendler: Personen mit Arbeitsort Glarus
- Besucherinnen und Besucher in Zone 2
- Bau- und Serviceunternehmen

² In Zonen mit Parkzeitbeschränkung gilt die Parkkarte für Dauerparkieren gemäss Art. 8 gleichzeitig als Nachtparkkarte gemäss Art. 9. In den übrigen Gebieten wird eine separate Nachtparkkarte ausgestellt.

³ Der Gemeinderat regelt Berechtigungen und Preise für die Parkkarten im Vollzugsreglement.

Art. 11

¹ Mit der Bewilligung wird weder ein Anspruch auf die Benützung eines bestimmten Parkplatzes begründet noch entsteht dadurch eine Haftpflicht der Gemeinde.

**Allgemeine
Bestimmungen zu
Parkkarten**

² Die Parkkarte für Anwohner/-innen und Pendler/-innen wird auf das Kontrollschild ausgestellt. Es besteht die Möglichkeit, eine Parkkarte auf maximal zwei Kontrollschilder auszustellen. Für Bau- und Serviceunternehmen wird die Karte auf die Firma ausgestellt.

³ Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und weitere Anhänger werden keine Parkkarten ausgestellt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Anzahl Parkkarten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Vollzugsreglement beschränken. Anwohnende sind soweit möglich zu privilegieren.

Art. 12

Der Gemeinderat kann Ausnahmeregelungen im Vollzugsreglement vorsehen.

Spezialfälle

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das zuständige Departement in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt über die Inkraftsetzung. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle früheren, ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

² Die Geschäftsleitung bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Stellen.

Art. 14

Rechtsschutz

Gegen alle Verfügungen dieser Verordnung kann binnen 30 Tagen gemäss Art. 87 Strassengesetz beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.